

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 02.05.2023**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 50/VI vom 18.05.2022
Stellplätze für Einsatzfahrzeuge im Nahbereich
DLRG Station Wannsee I
Drucksachen-Nr. 0216/VI
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Urban Aykal
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** 1.000,00 € aus Kapitel 3800 Titel 52101
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Urban Aykal
Bezirksstadtrat

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 50/VI vom 18.05.2022
Stellplätze für Einsatzfahrzeuge im Nahbereich
DLRG Station Wannsee I

Drucksachen-Nr. 0216/VI

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Urban Aykal

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18.05.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt möge sich dafür einsetzen, dass im unmittelbaren Nahbereich der DLRG Wasserrettungsstation Wannsee I, gelegen in der Königstraße 68 in 14109 Berlin (Wannsee), eine Halteverbotszone VZ 283 StVO mit der Ausnahme „Einsatzfahrzeuge frei“ eingerichtet wird, die genug Platz für bis zu 3 Fahrzeuge (Einsatzfahrzeug der DLRG, NEF und RTW der Berliner Feuerwehr) bietet.“

Hierzu wird berichtet:

Die Aufstellung von Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) einschließlich der Zusatzzeichen „Einsatzfahrzeuge frei“ im Bereich der DLRG Wasserrettungsstation in Höhe Königstraße 68 zum dauerhaften Abstellen von Einsatzfahrzeugen der DLRG, NEF und RTW ist mit den Bestimmungen der StVO nicht vereinbar. Die Einrichtung entsprechender Stellplätze mittels der genannten Verkehrszeichenkombination würde, in Bezug auf das Fahrzeug der DLRG und unter Berücksichtigung der Umstände, lediglich zu einer Parkplatzreservierung führen und im Ergebnis sich als nicht genehmigungsfähig darstellen.

Die Königstraße ist im betreffenden Streckenabschnitt mit einem Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) beschildert. Das bedeutet, dass an dieser Stelle das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen gestattet ist.

Mit Zeichen 315 StVO (Parken auf Gehwegen) ist der ruhende Verkehr vollflächig auf dem Gehweg ausgewiesen.

Rettungsfahrzeuge (NEF und RTW) der Berliner Feuerwehr sind gemäß § 35 StVO (Sonderrechte) im Einsatzfall von den Vorschriften der StVO ausgenommen. Diese Fahrzeuge können in den genannten Fällen ohne Weiteres innerhalb der vorhandenen eingeschränkten Haltverbots oder an anderen Stellen parken. Eine Möglichkeit zur störungsfreien Übergabe von geretteten Personen an die Rettungskräfte der BF ist somit durchgehend gewährleistet. Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Aufstellung der Fahrzeuge der BF besteht für diese Fahrzeuge demgemäß ohnehin nicht.

Bei Aufstellung des Rettungsfahrzeuges der DLRG am rechten Fahrbahnrand würde dieses den Fließverkehr behindern. Eine auf die DLRG ausgerichtete Ausweisung für den Gehweg würde eine Abweichung von den bisher im Land Berlin zugelassenen Zusatzzeichen bedeuten. Die für eine im Einzelfall erforderliche Zustimmung zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hatte für den Fall, dass der Bezirk eine entsprechende Anfrage an diese Stelle richtet, vorab eine Ablehnung signalisiert. Aus Sicht der SenUMVK Abt. VI besteht keine Grundlage zur Genehmigung eines abweichenden Zusatzzeichens, welches lediglich die Parksituation der DLRG begünstigt. Eine Notwendigkeit zur Vornahme einer solchen Maßnahme wird anhand der dargelegten Sachlage nicht erkannt.

Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO im Rahmen des Betriebssitzprinzips, analog der Regelungen zu einer Parkraumbewirtschaftungszone, sind hier ebenfalls nicht gegeben, da eine solche Zone an dieser Örtlichkeit nicht existiert.

Um dennoch dem Anliegen der DLRG entsprechen zu können, wurde eine nichtamtliche Beschilderung für eine Parkzone vorgenommen und eine Parkfläche für Einsatzfahrzeuge der DLRG von April bis Oktober an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eingerichtet. Das entsprechende Schild wurde aufgestellt, die Markierung des Parkplatzes ist beauftragt. Mit Schreiben vom 31.03.2023 hat sich das Präsidium der DLRG bereits für diese Maßnahme bedankt.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Urban Aykal
Bezirksstadtrat